

Beilage 2 zur parl. Anfrage Nr. 3036/J**Präsidialmitteilung Nr. 03/2019 - normativ/Dauererlass  
Dienstbetrieb am Karfreitag ab 2019**

Entsprechend dem Beschluss des Ministerrates vom 8. März 1963 ist im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus am Karfreitag grundsätzlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ressorts ab 12:00 Uhr dienstfrei.

Ab 12:00 Uhr wird der Dienstbetrieb durch einen Journaldienst im unbedingt erforderlichen Minimum aufrechterhalten, wobei die zuständige Sektionsleitung die entsprechende Vorsorge zu treffen hat.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht es frei, sich an diesem Tag durch Zeitausgleich unkompliziert einen freien Tag zu nehmen.

Zur Handhabung dieser grundsätzlich halbtägigen Dienstfreistellung wird Folgendes mitgeteilt:

Gem. § 65 Abs. 5 BDG bzw. § 27a Abs. 5 VBG ist der Verbrauch der Urlaubsstunden nur tageweise zulässig. Den Bediensteten sind für die Zeit des Erholungsurlaubs so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als sie in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätten. Da im Dienstplan der Karfreitag nicht gesondert geregelt ist, würde im Falle eines genehmigten Erholungsurlaubs/Gleittages im ESS 8 Stunden (bzw. dem Beschäftigungsausmaß entsprechendes geringeres Stundenausmaß) vom jeweiligen Kontingent abgezogen werden.

Daher wird folgende Vorgehensweise bei ganztägiger Abwesenheit vom Dienst am Karfreitag zu beachten sein:

**1. Sie holen die Zustimmung Ihrer Vorgesetzten / Ihres Vorgesetzten zur ganztägigen Abwesenheit am Karfreitag ein.**

**2. Ab dem dem Karfreitag folgenden Werktag tragen Sie selbst im ESS die folgenden Zeiten ein:**

**8:00 Uhr bis 12:00 Uhr „Gleitzeit stundenweise“**

**12:00 Uhr bis 16:00 Uhr „genehmigte Abwesenheit bezahlt“**

Bei Teilzeitbeschäftigte sollten ebenfalls bei derart genehmigter ganztägiger Abwesenheit dieses Verhältnis (1:1) angewendet werden. z.B.: Bei Teilzeit mit 6 Stunden Tagessollzeit am Freitag können 3 Stunden „Gleitzeit stundenweise“ und 3 Stunden „genehmigte Abwesenheit bezahlt“ eingetragen werden.

Bedienstete, welche am Karfreitag Dienst versehen, können unter Beachtung des „fiktiven Normaldienstplans (08:00 Uhr bis 16:00 Uhr)“ gem. § 48 Abs. 3 3. Satz BDG ihr Dienstende auf 16:00 Uhr korrigieren.

Teilzeitbeschäftigte, die auf Grund ihres individuellen Dienstplans am Freitag bis zu 7 Stunden arbeiten, können bei Dienstende nach 12:00 Uhr auf ihre jeweilige Tagessollzeit korrigieren.

Sollte Dienst in Telearbeit verrichtet werden sind die oben angeführten Regelungen sinngemäß anzuwenden, wobei unter Beachtung der Telearbeitsrichtlinie keine Mehrdienstleistungen eingetragen werden dürfen.

Der bisher in Geltung stehende Dauererlass Nr. 14/1999 wird mit dem gegenständlichen Erlass widerrufen.

Die Bundesministerin  
Die Personalabteilung - Präs. Abt. 1

01.04.2019

